

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

INFORMATIONSBÜRO MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

Kommission schlägt neue Reform des Europäischen Asylsystems vor

Am 23. September 2020 hat die Kommission fünf neue Vorschläge zur Reform des gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt, welche die Legislativvorschläge von 2016 teilweise ergänzen oder ersetzen. Zudem veröffentlichte sie eine Mitteilung und vier Empfehlungen. Das neue [Paket](#) soll die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die Verfahren an den Grenzen und die Rückführungen verbessern, zudem soll es zu mehr europäischer Solidarität beitragen.

In den neuen Vorschlägen schlägt die Kommission ein **Screening** (KOM(2020) 612) im Regelfall innerhalb von 5 Tagen vor. Dies betrifft alle Personen, die die Außengrenzen der EU überschreiten wollen, ohne Genehmigung überschritten haben oder nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden. Dazu sollen eine Gesundheits- und eine Sicherheitsüberprüfung, die Abnahme von Fingerabdrücken und die Registrierung in der Eurodac-Datenbank (KOM(2020) 614) erfolgen. Die **Asylverfahrensverordnung** (KOM(2020) 611) wird dazu und bzgl. eines schnelleren Grenzverfahrens angepasst. Migranten, die aus einem Land mit einer geringen Anerkennungsquote kommen, sollen ein beschleunigtes Verfahren direkt an der Grenze durchlaufen. Dabei muss aber der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten werden. Dies besagt, dass niemand in ein Land abgeschoben werden darf, indem Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

Der Vorschlag zur Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (KOM(2020) 610) ersetzt das Dublin-Verfahren und legt Regeln zur **Zuständigkeit für das Asylverfahren** fest. Diese richten sich ähnlich wie im geltenden Verfahren u.a. danach, ob der Antragsteller minderjährig ist, Familienangehörige in der EU hat, über ein Visum eingereist ist, einen Bildungsabschluss aus einem Mitgliedstaat besitzt oder nach dem Land der ersten Einreise. Weiterhin soll ein **Solidaritätsmechanismus** für Staaten unter Migrationsdruck und für aus Seenot gerettete Personen etabliert werden. Die Mitgliedstaaten können dabei insbesondere zwischen einer Aufnahme von Flüchtlingen oder der Übernahme der Verantwortung für die Rückführung von ausreisepflichtigen Flüchtlingen wählen. Wenn im zweiten Fall die Rückführung innerhalb von acht Monaten nicht gelingt, muss die Person in dem solidarischen Mitgliedstaat aufgenommen werden. Der Vorschlag für den **Fall einer (Migrations-)Krise** (KOM(2020) 613) vereinfacht die Verfahrensregeln für den betroffenen Mitgliedstaat und stärkt die gegenseitige Solidarität. So müssen z.B. bei der Übernahme der Rückführung, Personen schon nach vier Monaten aufgenommen werden.

Mit dem vorgelegten Paket will die Kommission auch ein **gemeinsames EU-Rückkehrsystem** entwickeln. Dabei soll die Europäische Grenz- und Küstenwache eine wichtige Rolle spielen und ein neu zu ernennender EU-Rückkehrkoordinator eingesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2021 soll eine ständige Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Bedarfsfall für das Außengrenzmanagement eingesetzt werden.

Die Kommission will weiter auf gezielte und für beide Seiten vorteilhafte **Partnerschaften mit Drittstaaten** hinarbeiten. Diese sollen dazu beitragen, gemeinsame Herausforderungen wie die Schleusung von Migranten zu bewältigen, legale Zugangswege zu schaffen und die Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen wirksam umzusetzen.

Die [Empfehlungen](#) zur Neuansiedlung formalisieren die derzeit genutzten ad-hoc Regeln, die u.a. für die aus Drittstaaten, wie der Türkei, aufgenommenen Personen gelten. Die [Empfehlungen](#) zur Schiffsrettung sollen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und die Abstimmung mit privaten Rettungsschiffen verbessern. Die dritte [Empfehlung](#) zum Vorsorge- und Krisenplan für Migration soll die EU besser auf eine Migrationssituation wie 2015 vorbereiten. In den [Leitlinien](#) zu den EU-Vorschriften zur Schleuserbekämpfung vertritt die Kommission den Standpunkt, dass humanitäre Hilfe, wie die Rettung von Schiffsbrüchigen, nicht unter Strafe gestellt werden darf.

Die Rechtsvorschriften des Pakets müssen im weiteren Verfahren durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden. [Vorschläge](#) zur Zukunft von Schengen, zur Integration, zur freiwilligen Rückkehr und zur legalen Migration werden im nächsten Jahr erwartet.

Hintergrund: Die neuen Vorschläge basieren auf dem GEAS, das der Europäische Rat auf seiner Sondertagung im Oktober 1999 in Tampere auf den Weg brachte. Niemand solle dorthin zurückgeschickt werden, wo er Verfolgung ausgesetzt sei. 2003 trat dann das GEAS in Kraft. Die **letzte große Reform** fand 2013 mit Wirkung für 2015 statt. In der „Flüchtlingskrise“ zeigten sich die Schwächen der Regeln. Das System war nicht auf eine große Anzahl an Flüchtlingen ausgelegt, so dass insbesondere die Staaten an der südlichen Außengrenze der EU überfordert waren.

In Reaktion darauf legte die Kommission **2016 sieben Legislativvorschläge** vor, mit denen das europäische Asylrecht angepasst werden sollte. Dies umfasste die Reform des Dublin-Systems mit einem Solidaritätsmechanismus mit festen Quoten. Mit der Anpassung der Eurodac-Verordnung soll die EU-Datenbank für Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern verbessert werden. Die Asylverfahrensrichtlinie soll durch eine Verordnung ersetzt werden, um die Verfahren zu harmonisieren und die Unterschiede bei den Anerkennungsquoten zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Diese Vorschläge werden durch das neue Paket angepasst, da seit 2016 im Rat **keine politische Einigung** zum GEAS-Paket erzielt werden konnte. Ein Grund war, dass alle Legislativvorschläge zusammen angenommen werden sollten. Die Mitgliedstaaten hatten insbesondere sehr unterschiedliche Positionen bei der Dublin-Verordnung und der Asylverfahrensverordnung. Besonders umstritten war die Frage der gemeinsamen Solidarität bei Zuständigkeitsfragen. Manche Mitgliedstaaten lehnen es strikt ab, Flüchtlinge aufzunehmen, wenn ein anderer Mitgliedsstaat überlastet ist.

Die übrigen Vorschläge von 2016 befinden sich dagegen noch unverändert im Gesetzgebungsverfahren: Die Anerkennungsrichtlinie soll durch eine Verordnung ersetzt werden, um die Schutzstandards und die Rechte der Asylbewerber zu harmonisieren. Ebenfalls soll eine vollwertige EU-Asylagentur eingerichtet werden. Die Reform der Richtlinie über Aufnahmebedingungen soll sicherstellen, dass Asylbewerber harmonisierte und menschenwürdige Aufnahmebedingungen zuteilwerden. Weiterhin soll ein ständiger Neuansiedlungsrahmen der EU geschaffen werden.

[Pressemitteilung](#) der Kommission

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Henning Machedanz

Informationsbüro des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004

Fax: +32 2 741 6009

E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu

Internet: www.mv-office.eu